

DAAD

Deutscher Akademischer Austausch Dienst
German Academic Exchange Service

**Informationen zu den rechtlichen
Rahmenbedingungen für
Einreise und Aufenthalt
von ausländischen Studierenden und
Wissenschaftlern**

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Allgemeine Einreisebestimmungen.....	5
2.1	Verschiedene Visumtypen	6
2.1.1	Schengen-Visum.....	6
2.1.2	Nationales Visum	7
2.1.2.1	Studienbewerbung	7
	Exkurs: Krankenversicherung	8
	Exkurs: Finanzierungsnachweis.....	8
2.1.2.2	Studienvorbereitung und Studium	9
2.1.2.3	Ausübung einer Erwerbstätigkeit: wissenschaftliche Tätigkeit	10
2.1.2.4	Forschungszwecke	11
2.2	Zustimmung der Ausländerbehörde zur Visumerteilung.....	12
3	Aufenthalt	13
3.1	Aufenthaltserlaubnis	14
3.1.1	Aufenthalt zu Studienzwecken	14
3.1.2	Aufenthalt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit: wissenschaftliche Tätigkeit	15
3.1.3	Aufenthalt zu Forschungszwecken.....	16
3.1.4	Aufenthalt aus familiären Gründen	16
3.1.4.1	Ehegattennachzug	16
3.1.4.2	Nachzug von Kindern	17
3.2	Niederlassungserlaubnis.....	17
	Exkurs: „Europäische“ Aufenthaltstitel.....	18
4	Stichwortverzeichnis.....	19

1 Einleitung

Fragen des Ausländerrechts werden im am 01.01.05 in Kraft getretenen „Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern“ – kurz: Zuwanderungsgesetz – geregelt. Das Zuwanderungsgesetz besteht aus mehreren einzelnen Gesetzen. Für die hier interessierenden Fragen zu Einreise und Aufenthalt ausländischer Studierender und Gastwissenschaftler sind vor allem das Aufenthaltsgesetz - AufenthG (für Ausländer, die nicht EU-Bürger sind) und das Freizügigkeitsgesetz/ EU (für EU-Bürger) relevant. Rechtsverordnungen zum Aufenthaltsgesetz bestimmen in vielen Regelungsbereichen des Gesetzes nähere Details. Aber auch andere Gesetze und Verordnungen können Einfluss auf die hier dargestellte Materie haben.

Dieses Infoblatt gibt den Stand von September 2007 wieder. Seit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes sind einige Änderungen an den beinhalteten Gesetzen vorgenommen worden. Die wichtigsten davon sind:

- Bulgarien und Rumänien sind am 01.01.2007 der EU beigetreten. Wie bereits bei den „alten neuen“ Beitrittsländern, z.B. Polen, Tschechien und Ungarn, die am 01.05.2004 der EU beigetreten sind, gelten bestimmte Übergangsregelungen. Zwar wird bereits die volle Personenfreizügigkeit gewährt, allerdings finden an den Grenzen nach wie vor Personenkontrollen statt. Zudem macht Deutschland von der im Beitrittsvertrag vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch, die Arbeitnehmerfreizügigkeit und die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung in bestimmten Bereichen (Baugewerbe, Innendekoration, bestimmte Reinigungstätigkeiten) für eine Übergangszeit von zwei Jahren einzuschränken. Danach wird entschieden, ob die Übergangsregelungen für weitere drei bzw. fünf Jahre aufrecht erhalten werden.
- Die EU hat ihre „Verordnung (EG) Nr. 539/2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind“ geändert. Demnach benötigen Staatsangehörige von Bolivien, ab dem 01.04.2007 ein Visum. Dafür werden die Staatsangehörigen von Antigua und Barbuda, der Bahamas, von Barbados, Mauritius, der Seychellen sowie von St. Christoph und Nevis visumfrei, sobald ein zwischen der EU und dem jeweiligen Land getroffenes Abkommen in Kraft tritt.
- Eine größere Änderung stand mit der notwendigen Umsetzung von 11 aufenthalts- und asylrechtlichen EU-Richtlinien ins Haus, wodurch sowohl das Aufenthaltsgesetz als auch das Freizügigkeitsgesetz/ EU betroffen waren (Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19.08.2007). Die Änderungen im Bereich des Aufenthaltsgesetzes sind dabei am umfangreichsten. Mit der Umsetzung der Richtlinien wurden die Bedingungen für die Zulassung und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen sowie das Asylrecht innerhalb der EU weiter harmonisiert, illegale Einwanderung erschwert und bestehende europäische Rechtsakte zur Freizügigkeit zusammengefasst. Für die Einreise und den Aufenthalt von ausländischen Studierenden und Wissenschaftlern sind folgende Änderungen von besonderer Bedeutung:
 - Anforderungen an ein Visum zum Studium oder für studienvorbereitende Maßnahmen: Hochschulzulassung und ausreichende Sprachkenntnisse müssen nachgewiesen werden.
 - Lebensunterhalt für Studierende: Die Höhe der Finanzierung, die ein ausländischer Student aus einem Nicht-EU-Land monatlich nachzuweisen hat, wird nun gesetzlich auf die Höhe des maximalen BAföG-Betrages festgeschrieben.
 - Nachweis ausreichender Existenzmittel: EU-Studierende müssen ausreichende Existenzmittel nur noch glaubhaft machen, nicht mehr nachweisen.
 - Minderjährige Studierende: Sie benötigen eine Einverständniserklärung der sorgeberechtigten Person(en) für ihr Studium in Deutschland.

- Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis zur Studienvorbereitung und zum Studium: Die Aufenthaltserlaubnis wird für mindestens ein Jahr und nicht länger als zwei Jahre ausgestellt.
- Erweiterte Widerrufsmöglichkeit bei Aufhalten zu Studienzwecken: Eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis kann auch widerrufen werden, wenn eine unerlaubte Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, oder wenn der Studienfortschritt ausbleibt.
- EU-weite Mobilität für ausländische Studierende: Wer sich in einem anderen EU-Mitgliedstaat als Student aufhält, darf unter bestimmten Bedingungen auch in Deutschland studieren.
- Aufenthaltserlaubnis zur Forschung: Für qualifizierte Forscher wird ein besonderes Zulassungsverfahren etabliert. Der Forscher darf in Deutschland arbeiten, wenn eine nach einem speziellen Verfahren anerkannte Forschungseinrichtung ihn beschäftigt. Außerdem gibt es auch hier eine Komponente zur Erhöhung der EU-weiten Mobilität von Forschern.
- Lebensunterhalt für Forscher: Um eine Aufenthaltserlaubnis als Forscher nach § 20 AufenthG zu bekommen, gilt der Nachweis eines Betrags von 1610 Euro pro Monat als ausreichend.
- Erschwerung des Ehegattennachzugs: Zur Verhinderung von Schein- und Zwangsehen müssen beide Ehepartner das 18. Lebensjahr vollendet haben und der Ehepartner, der nachziehen möchte, muss sich auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen können.
- Erweiterte Nachzugsmöglichkeiten für Kinder: Hier werden neue, auf EU-Recht basierende Aufenthaltstitel berücksichtigt.
- Keine Visumpflicht für drittstaatsangehörige Familienmitglieder von EU-Bürgern: Wenn ein gültiger Aufenthaltstitel eines anderen EU-Staates vorliegt, ist ein Visum für die Einreise nicht notwendig.
- Erwerb einer Niederlassungserlaubnis: Auf die Mindestaufenthaltsdauer werden Zeiten des Studiums in Deutschland zur Hälfte angerechnet.
- Neuer unbefristeter Aufenthaltstitel: „Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG“ .
- Daueraufenthaltsrecht für Unionsbürger und ihre Familienangehörigen: Unionsbürger und ihre Familienangehörigen erhalten bei fünfjährigem, ununterbrochenen Aufenthalt ein vom weiteren Vorliegen der Freizügigkeitsvoraussetzungen unabhängiges Aufenthaltsrecht.

2 Allgemeine Einreisebestimmungen

Im Allgemeinen benötigen Ausländer ein Visum für die Einreise ins Bundesgebiet. Nur für einige („privilegierte“) Ausländer sind Befreiungen und Erleichterungen von dieser Pflicht vorgesehen. Generell gilt: Unionsbürger und EWR-Angehörige genießen aufgrund des Gesetzes über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern Freizügigkeit. Sie sind im Geltungsbereich des Gesetzes gegen jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit geschützt.

Bei der Visumerteilung wird mit einem Sichtvermerk im Pass sowohl die Einreise als auch der vorläufige Aufenthalt erlaubt. Wer ein Visum benötigt, muss dieses stets vor der Einreise im jeweiligen Heimatland einholen. Zuständig für die Erteilung eines Visums sind die vom Auswärtigen Amt ermächtigten deutschen Auslandsvertretungen (i.d.R. Botschaft oder Generalkonsulat) und für einige Visa (sog. Schengen-Visa) auch die Auslandsvertretungen der anderen Schengen-Staaten an dem Ort, an dem der Ausländer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Bei bestehender Visumpflicht ist eine Einreise ohne Visum nicht erlaubt und somit illegal.

Folgende Personengruppen benötigen kein Visum für die Einreise, es muss lediglich ein gültiges Reisedokument (i.d.R. Reisepass) vorliegen:

- Unionsbürger: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern: Hier ist sogar ein gültiger Personalausweis oder eine Identitätskarte ausreichend für die Einreise.
- Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR): Island, Liechtenstein, Norwegen: Auch hier reicht ein gültiger Personalausweis oder eine Identitätskarte für die Einreise aus.
- Drittstaatsangehörige Familienangehörige (Ehegatten und minderjährige, ledige Kinder) von EU-Bürgern und EWR-Angehörigen, sofern sie einen gültigen Aufenthaltstitel eines anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaates besitzen.
- Staatsangehörige Australiens, Israels, Japans, Kanadas, der Republik Korea, Neuseelands, der Schweiz und den USA: Für einen Aufenthalt über drei Monate hinaus kann ein Aufenthaltstitel in Deutschland beantragt werden.
- Staatsangehörige von Andorra, Honduras, Monaco und San Marino benötigen kein Visum, sofern sie keine Erwerbstätigkeit aufnehmen möchten. Das bedeutet, dass für Studierende dieser Länder kein Einreisevisum erforderlich ist, wenn vor und nach dem Studium keine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden soll. Studienbegleitende und zustimmungsfreie Tätigkeiten bleiben von dieser Regelung unberührt, da das Studium der Hauptzweck des Aufenthalts ist. Für einen Aufenthalt über drei Monate hinaus kann ein Aufenthaltstitel auch bei Einreise ohne Visum in Deutschland beantragt werden.
Wenn eine (gast-)wissenschaftliche Tätigkeit den Zeitraum von drei Monaten innerhalb eines Jahres nicht überschreitet, zählt die Tätigkeit nicht als Erwerbstätigkeit im Sinne des Aufenthaltsgesetzes. Dies hat zur Folge, dass Staatsangehörige von Andorra, Honduras, Monaco und San Marino, für eine solche Tätigkeit kein Visum benötigen.
- Staatsangehörige von Argentinien, Brasilien, Brunei, Chile, Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Kroatien, Malaysia, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Singapur, Uruguay, Vatikanstadt und Venezuela: für Aufenthalte, die kürzer als drei Monate sind oder in denen keine Ausübung einer zustimmungspflichtigen Erwerbstätigkeit geplant ist, ist es den Staatsangehörigen der betreffenden Länder möglich, ohne Visum einzureisen.
Für eine (gast-)wissenschaftliche Tätigkeit, die drei Monate nicht übersteigt, ist auch hier die Einreise ohne Visum möglich (s.o.).
Es ist nicht möglich, diese Aufenthalte ohne Visum über drei Monate hinaus zu verlängern. Nach Ablauf von drei Monaten muss die Ausreise erfolgen. Wird ein längerer Aufenthalt

oder eine zustimmungspflichtige Erwerbstätigkeit angestrebt, ist hierfür die Einreise mit einem nationalen Visum zwingende Voraussetzung.

Staatsangehörige von Bolivien, die bis vor kurzem zu dieser Gruppe von privilegierten Ausländern gehörten, benötigen ab dem 01.04.2007 ein Visum. Dafür werden die Staatsangehörigen von Antigua und Barbuda, der Bahamas, von Barbados, Mauritius, der Seychellen sowie von St. Christoph und Nevis visumfrei, sobald ein zwischen der EU und dem jeweiligen Land getroffenes Abkommen in Kraft tritt.

- Forscher, die in einem anderen Mitgliedstaat der EU nach den Bestimmungen der EU-Forscherrichtlinie zugelassen sind und nach Deutschland im Rahmen ihrer Forschung einreisen, sofern sie sonst in einem Schengen-Staat arbeiten, oder maximal für einen Zeitraum von drei Monaten innerhalb von zwölf Monaten ihrer Forschertätigkeit in Deutschland nachgehen.

Wenn ein Visum benötigt wird, kann dieses je nach Aufenthaltsdauer und Aufenthaltzweck als Schengen- oder als nationales Visum ausgestellt werden.

2.1 Verschiedene Visumtypen

Das Schengen-Visum wird für einen kurzzeitigen Aufenthalt von bis zu drei Monaten pro Halbjahr ausgestellt. Ein nationales Visum wird für einen geplanten längeren Aufenthalt von über drei Monaten ausgestellt.

Weitere Differenzierungen erfolgen innerhalb dieser beiden Hauptgruppen nach dem jeweiligen Aufenthaltzweck. Ein Schengen-Visum wird beispielsweise für Besuchsaufenthalte, geschäftliche und touristische Aufenthalte erteilt. Ein nationales Visum wird z.B. für ein Studium oder zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit ausgestellt.

Die deutschen Auslandsvertretungen halten auf ihren Homepages zumeist Informationen über das Procedere der Visumserteilung und notwendige Unterlagen vor. Häufig können Anträge bereits von der Homepage heruntergeladen werden. Adressen der Auslandsvertretungen finden sich auf der Homepage des Auswärtigen Amtes: http://www.auswaertiges-amt.de/www/de/index_html.

2.1.1 Schengen-Visum

Ein Schengen-Visum

- wird für einen zweckgebundenen Aufenthalt von bis zu drei Monaten pro Halbjahr ausgestellt;
- berechtigt zum freien Reiseverkehr und zum Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Schengen-Staaten (Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Finnland, Griechenland, Italien, Island, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien);
- kann regelmäßig nicht verlängert oder für einen anderen Aufenthaltzweck umgeschrieben werden. Nur in besonderen Ausnahmefällen ist eine Verlängerung möglich, z.B. wenn eine ärztliche Behandlung dringend notwendig ist;
- wird von den Auslandsvertretungen der Schengen-Staaten ausgestellt.

Ausländern, die ein Studium oder eine Promotion in Deutschland aufnehmen oder einen Forschungs- bzw. gastwissenschaftlichen Aufenthalt absolvieren möchten, wird dringend davon abgeraten, mit einem Schengen-Visum ins Bundesgebiet einzureisen. Denn der mit dem Visum verbundene Aufenthaltstitel kann grundsätzlich nicht verlängert oder für einen anderen Aufenthaltzweck umgeschrieben werden (*vgl. oben*), ganz gleich für welchen kurzzeitigen

Aufenthaltszweck er erteilt wurde (touristischer Aufenthalt, Besuchs- oder Geschäftsaufenthalt). Ausländer müssen nach Ablauf der Visumsgültigkeit ausreisen.

Für die Teilnahme an einem Sprachkurs kann das Visum abhängig von der Dauer des geplanten Sprachkurses als nationales oder als Schengen-Visum erteilt werden (bis zu drei Monaten: Schengen-Visum, über drei Monate: nationales Visum, *vgl. oben 2.1*). Wenn unmittelbar nach dem Sprachkurs ein Studium in Deutschland aufgenommen werden soll, muss dies bei der Beantragung des Visums angegeben werden. Für diesen Aufenthaltszweck wird dann ein nationales Visum zum Zweck der Studienvorbereitung ausgestellt. Falls lediglich ein Schengen-Visum oder ein nationales Visum zur Absolvierung eines Sprachkurses (ohne anschließenden Studienaufenthalt) beantragt wurde, kann dies nicht in eine Aufenthaltserlaubnis für Studienzwecke umgewandelt werden. Der Ausländer muss mit Ablauf der Gültigkeitsdauer des Visums ausreisen.

Auch wer mit einem Schengen-Visum einreist, muss die Sicherung des Lebensunterhalts während seines voraussichtlichen Aufenthalts im Bundesgebiet nachweisen.

2.1.2 Nationales Visum

Ein nationales Visum

- wird ausgestellt, wenn ein längerer Aufenthalt (über drei Monate) angestrebt wird oder eine Erwerbstätigkeit aufgenommen werden soll;
- kann für drei Monate bis zu einem Jahr erteilt werden, in Ausnahmefällen auch für einen längeren Zeitraum. Die Gültigkeitsdauer des Visums hängt vom jeweils angestrebten Aufenthaltszweck ab;
- berechtigt nur zum Aufenthalt in Deutschland;
- erlaubt die einmalige Durchreise (auf fünf Tage beschränkt) durch die Schengen-Staaten, um in den Zielstaat zu gelangen;
- kann als deutsches nationales Visum grundsätzlich nur bei der deutschen Auslandsvertretung beantragt werden, in deren Amtsbezirk der Ausländer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat;

Ein nationales Visum kann auch in der Form des sog. Dualvisums (D+C Visum) ausgestellt werden. Ein solches Dualvisum ist ein nationales Visum für einen längeren Aufenthalt, das gleichzeitig als Visum für einen kurzzeitigen Aufenthalt in den Mitgliedstaaten des Schengen-Abkommens gültig ist. Das bedeutet, dass Inhabern eines Dualvisums, die auf die Ausstellung ihrer Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis warten, auch in dieser Wartezeit der kurzzeitige Reiseverkehr (bis zu drei Monate) in die Schengen-Staaten erlaubt ist. Um ein Dualvisum zu erhalten, müssen die Antragsteller darlegen, warum es für sie erforderlich ist, direkt vom ersten Tag der Visumgültigkeit andere Schengen-Staaten zu bereisen.

2.1.2.1 Studienbewerbung

Ausländer gelten als Studienbewerber, wenn sie sich für ein Studium in Deutschland interessieren, aber noch nicht an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule etc. zugelassen sind. Die Studienbewerbung kann verbunden sein mit dem Erlernen der deutschen Sprache oder der Orientierung über Studienangebote.

Ein nationales Visum zum Zweck der Studienbewerbung kann im Ermessenswege erteilt werden, wenn

- der Ausländer noch keine Zulassung zum Studienkolleg oder zur Hochschule besitzt;

- keine zwingenden Regel-Versagungsgründe vorliegen (ein Regel-Versagungsgrund ist z.B. das Fehlen des erforderlichen Passes);
- andere öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

Für den Erhalt eines nationalen Visums müssen Studienbewerber folgende Nachweise erbringen:

- ausreichender Krankenversicherungsschutz (*vgl. Exkurs „Krankenversicherung“*),
- Sicherung des Lebensunterhaltes während der gesamten Visumgeltungsdauer und
- (für minderjährige Studierende) die Erlaubnis der sorgeberechtigten Person(en).

Ob die Voraussetzungen für den Zugang zu einer bestimmten Bildungseinrichtung für ein anschließendes Studium vorliegen, wird nur im Einzelfall geprüft. Dann kann es notwendig sein, dass bereits bei der Visumbeantragung für ein Studienbewerbervisum folgende Nachweise vorgelegt werden:

- Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung, welche die Aufnahme eines Studiums in Deutschland ermöglicht (oder den Besuch eines Studienkollegs),
- Nachweis über eventuelle bisher erbrachte Studienleistungen.

Exkurs: Krankenversicherung

Ein ausreichender Krankenversicherungsschutz muss folgende Leistungen umfassen:

- ärztliche und zahnärztliche Behandlung
- Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln
- Krankenhausbehandlung
- medizinische Leistungen zur Rehabilitation
- Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt

Wer in einer gesetzlichen Krankenversicherung krankenversichert ist, hat immer ausreichenden Krankenversicherungsschutz (§ 2 Abs. 3 AufenthG).

Darüber hinaus kann von Studienbewerbern bereits bei der Beantragung des Studienbewerbervisums ein Finanzierungsnachweis für einen anschließenden Studienaufenthalt verlangt werden. Es handelt sich hierbei um eine Ermessensentscheidung. Überwiegend wird der Finanzierungsnachweis erst von der Ausländerbehörde im Bundesgebiet verlangt, wenn eine Umschreibung des Studienbewerbervisums in eine Aufenthaltserlaubnis zur Studienbewerbung oder zum Studium beantragt wird.

Exkurs: Finanzierungsnachweis

Der Finanzierungsnachweis soll belegen, dass zunächst für die Dauer eines Jahres ausreichende Existenzmittel vorhanden sind, um während des Aufenthalts keine Sozialleistungen des Aufnahmestaats in Anspruch nehmen zu müssen. Studierende und auch Studienbewerber aus einem Drittstaat müssen Mittel in Höhe des BAföG-Förderungshöchstsatzes (§ 2 Abs. 3 AufenthG) nachweisen (derzeit monatlich i.d.R. 643 EUR, also 7.716 EUR pro Jahr). Bisher haben einige Ausländerbehörden auch einen höheren Betrag verlangt. Da die Höhe des nachzuweisenden Lebensunterhaltes nun aber direkt im Gesetz geregelt ist, sollte dies bald nicht mehr vorkommen.

Der Finanzierungsnachweis kann erbracht werden (Ziff. 16.0.8 der Vorläufigen Anwendungshinweise zum AufenthG) **entweder** durch

- die Darlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern
- **oder** eine Verpflichtungserklärung gegenüber der Ausländerbehörde oder der Auslandsvertretung, für die Kosten des Lebensunterhaltes des ausländischen Studierenden aufzukommen
- **oder** die Einzahlung einer Sicherheitsleistung auf einem Sperrkonto in Deutschland
- **oder** die Hinterlegung einer jährlich zu erneuernden Bankbürgschaft bei einem Geldinstitut im Bundesgebiet
- **oder** durch Stipendien aus deutschen öffentlichen Mitteln oder Stipendien einer in Deutschland anerkannten Förderorganisation oder Stipendien aus öffentlichen Mitteln des Herkunftslandes, wenn das Auswärtige Amt, der Deutsche Akademische Austauschdienst oder eine sonstige deutsche stipendienggebende Organisation die Vermittlung an die deutsche Hochschule übernommen hat.

Nicht in allen Ländern wird jede der oben aufgezählten Finanzierungsmöglichkeiten akzeptiert.

Entschließt sich der mit einem nationalen Visum zur Studienbewerbung eingereiste Ausländer während des Informations- und Orientierungsaufenthalts, insbesondere nach einer Studienzulassung, zu einem längeren Verbleib, kann die Ausländerbehörde den mit dem nationalen Visum verbundenen vorläufigen Aufenthaltstitel in eine Aufenthaltserlaubnis zur Studienvorbereitung oder zum Studium umschreiben. Der Nachweis der Zulassung zu einer Bildungseinrichtung und die Nachweise, die noch nicht bei Beantragung des Visums verlangt wurden (s.o.), müssen spätestens jetzt erbracht werden.

Das nationale Visum zur Studienbewerbung wird mit einer Gültigkeitsdauer von drei Monaten erteilt. Es kann von der Ausländerbehörde als Aufenthaltserlaubnis um sechs Monate verlängert werden. Dies ist mit der Auflage verbunden, dass der Studienbewerber innerhalb dieser Frist die Zulassung zum Studium oder die Aufnahme in einen studienvorbereitenden Deutschkurs oder ins Studienkolleg nachweist. Die maximale Aufenthaltsdauer zur Studienbewerbung beträgt also neun Monate.

2.1.2.2 Studienvorbereitung und Studium

Ausländer gelten nach dem Ausländerrecht als Studierende, wenn sie für ein Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule (Universität, pädagogischen Hochschule, Kunsthochschule und Fachhochschule) oder an einer vergleichbaren Ausbildungsstätte, an einer Berufsakademie sowie an einem staatlich anerkannten Studienkolleg zugelassen sind.

Ein Visum für den Aufenthalt zu Studienzwecken wird regelmäßig in der Form eines nationalen Visums erteilt (Typ D), weil ein längerer Aufenthalt (von über drei Monaten) angestrebt wird. Allerdings besteht auch grundsätzlich die Möglichkeit, das Visum zu Studienzwecken als sog. Dualvisum (Typ D+C) zu erteilen. Hiermit wird die Möglichkeit eröffnet, bereits vom ersten Tag der Visumgültigkeit an die anderen Schengen-Staaten zu bereisen (vgl. 2.1.2).

Studierende müssen für den Erhalt eines nationalen Visums zur Studienvorbereitung oder zum Studium folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Zulassung an einer anerkannten Lehranstalt zum Erwerb einer beruflichen Qualifikation als Hauptzweck. Der Nachweis der Studienzulassung ist durch die Vorlage des Zulassungsbescheids der Hochschule erbracht. Dabei ist eine bedingte Zulassung ausreichend (§ 16 Abs. 1 AufenthG). Der Zulassungsnachweis kann dabei ersetzt werden (Ziff. 16.1.2.1 der Vorläufigen Anwendungshinweise zum AufenthG) durch
 - eine Studienplatzvormerkung der Bildungseinrichtung,

- eine Bewerberbestätigung oder
- eine Bescheinigung der Hochschule oder des Studienkollegs, aus der sich ergibt, dass für die Entscheidung über den Zulassungsantrag die persönliche Anwesenheit des Ausländers am Hochschulort erforderlich ist. Die Bescheinigung muss bestätigen, dass der Zulassungsantrag des Bewerbers geprüft worden ist und eine begründete Aussicht auf eine Zulassung besteht,
- Ausreichender Krankenversicherungsschutz (*vgl. Exkurs „Krankenversicherung“*),
- Finanzierungsnachweis (*vgl. Exkurs „Finanzierungsnachweis“*),
- Nachweis von Kenntnissen in der Ausbildungssprache; dieser ist nicht erforderlich, wenn die Sprachkenntnisse bei der Zulassungsentscheidung bereits berücksichtigt worden sind oder durch studienvorbereitende Maßnahmen erworben werden sollen (§ 16 Abs. 1 AufenthG),
- (für minderjährige Studierende) die Erlaubnis der sorgeberechtigten Person(en) und
- evtl. Nachweis über bisher erbrachte Studienleistungen

Das nationale Visum zum Zwecke des Studienaufenthalts kann erteilt werden

- mit einer Gültigkeitsdauer von drei Monaten
- **oder** mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr, wenn die Ausländerbehörde im Visumverfahren nicht beteiligt wurde (*vgl. 2.2*).

Wird der Aufenthalt des ausländischen Studierenden durch ein Stipendium finanziert, ist die Gültigkeitsdauer des Visums regelmäßig nach der Dauer des Stipendiums zu bemessen, sofern die Stipendiumdauer ein Jahr nicht überschreitet.

2.1.2.3 Ausübung einer Erwerbstätigkeit: wissenschaftliche Tätigkeit

Ausländische (Gast)Wissenschaftler benötigen für einen geplanten wissenschaftlichen Aufenthalt über drei Monate im Bundesgebiet ein nationales Visum zur Einreise (*Ausnahmen: vgl. 2*). Das Visum ist erforderlich, unabhängig davon, ob die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung der jeweiligen Erwerbstätigkeit notwendig ist oder nicht (*vgl. Informationen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit von ausländischen Studierenden und Wissenschaftler*).

(Gast)Wissenschaftler müssen für den Erhalt eines nationalen Visums in der Regel folgende Nachweise erbringen:

- Nachweis eines konkreten Arbeitsplatzangebots (eine Einreise, um sich in Deutschland zu bewerben, ist nicht möglich),
- Nachweis über gesicherten Lebensunterhalt, z.B. durch Vorlage des Arbeitsvertrages oder der Stipendienzusage (*s.u.*),
- Ausreichender Krankenversicherungsschutz (*vgl. Exkurs „Krankenversicherung“*).

Der Lebensunterhalt gilt als gesichert, wenn ein Ausländer ihn ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann. Kindergeld, Kinderzuschlag, Erziehungsgeld, Elterngeld oder öffentliche Mittel, die auf Beitragszahlungen beruhen oder die gewährt werden, um den Aufenthalt zu ermöglichen (z.B. Stipendien) bleiben außer Betracht.

Das nationale Visum zum Zwecke des gastwissenschaftlichen Aufenthalts wird in der Regel mit einer Gültigkeitsdauer von drei Monaten erteilt. Danach kann das Visum in einen längerfristigen Aufenthaltstitel (z.B. Aufenthaltserlaubnis) umgeschrieben werden.

2.1.2.4 Forschungszwecke

Durch die Umsetzung der EU-Forscherrichtlinie in nationales Recht ist der eigenständige Aufenthaltzweck „Forschung“ geschaffen worden. Noch ist unklar, wie dieser in der Praxis vom Aufenthalt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit abgegrenzt wird, wer also unter welchen Bedingungen welchen Aufenthaltstitel erhält, wenn es sich bei der Erwerbstätigkeit um eine wissenschaftliche Tätigkeit handelt. Sicher ist, dass bestimmte Tätigkeiten nicht unter den Forschungsbegriff fallen. Dazu zählt u.a., wenn die Forschungstätigkeit Bestandteil eines Promotionsstudiums ist (§ 20 Abs. 7 AufenthG).

Zur Beantragung eines Visums müssen Forscher folgende Unterlagen vorlegen:

- Eine wirksame Aufnahmevereinbarung zur Durchführung eines Forschungsvorhabens mit einer Forschungseinrichtung (s.u.),
- Erklärung der Forschungseinrichtung, Kosten von öffentlichen Stellen zu übernehmen (s.u.),
- Ausreichender Krankenversicherungsschutz (vgl. Exkurs „Krankenversicherung“) und
- Nachweis über gesicherten Lebensunterhalt (s.u.).

Die Forschungseinrichtung muss nach § 20 Abs. 1 für die Durchführung des besonderen Zulassungsverfahrens für Forscher in Deutschland anerkannt sein. Die Anerkennung erhalten auf Antrag öffentliche oder private Einrichtungen, wenn sie im Inland Forschung betreiben (§ 38 a Abs. 1 Aufenthaltsverordnung – AufenthV). Der Antrag kann schriftlich beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gestellt werden. Das Bundesamt veröffentlicht die Liste der anerkannten Forschungseinrichtungen im Internet unter www.bamf.de (§ 38 e AufenthV).

Die Forschungseinrichtung muss sich schriftlich zur Übernahme der Kosten verpflichten, die öffentlichen Stellen bis zu sechs Monaten nach Beendigung der Aufnahmevereinbarung für den Lebensunterhalt des Ausländers bei einem unerlaubten Aufenthalt oder der Abschiebung des Ausländers entstehen (§ 20 Abs. 1 AufenthG). Davon soll abgesehen werden, wenn die Tätigkeit der Forschungseinrichtung überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert wird oder wenn an dem Forschungsvorhaben ein besonderes öffentliches Interesse besteht (§ 20 Abs. 2 AufenthG).

Nach § 2 Abs. 3 AufenthG gilt der Lebensunterhalt bei einem Aufenthalt zu Forschungszwecken als gesichert, wenn dem Forscher ein monatlicher Betrag von zwei Dritteln der Bezugsgröße im Sinne des § 18 Viertes Sozialgesetzbuch – SGB IV zur Verfügung steht. Momentan entspricht dies für den Westen Deutschlands einem Entgelt von 1610 Euro pro Monat. Das Bundesministerium des Innern muss die Höhe des geforderten Lebensunterhalts für Forscher in jedem Kalenderjahr jeweils bis zum 31.12. des Vorjahres im Bundesanzeiger bekannt geben.

Beim Aufenthalt zu Forschungszwecken wird eine gewisse EU-weite Mobilität ermöglicht. Wer in einem anderen Mitgliedstaat der EU nach den Bestimmungen der EU-Forscherrichtlinie zugelassen ist, erhält ein Visum, um Teile seines Forschungsvorhabens in Deutschland durchzuführen. Wenn der Aufenthalt länger als drei Monate dauert, muss der Aufenthalt in Deutschland bei einer anerkannten Forschungseinrichtung (s.o.) stattfinden. Wer sonst in einem Schengen-Staat arbeitet, kann ohne Visum nach Deutschland einreisen und eine eventuell erforderliche Aufenthaltserlaubnis im Land beantragen. Für einen Zeitraum von drei Monaten innerhalb von zwölf Monaten ist eine Erwerbstätigkeit auch ohne Visum gestattet (vgl. 2). Selbst wenn also eigentlich aufgrund der Staatsangehörigkeit ein Visum notwendig wäre für die Einreise, entfällt dies, wenn der Forscher sonst in einem Schengen-Staat arbeitet oder die Erwerbstätigkeit drei Monate nicht übersteigt.

2.2 Zustimmung der Ausländerbehörde zur Visumerteilung

Besteht eine Visumspflicht, dann bedarf ein Visum der vorherigen Zustimmung der Ausländerbehörde, wenn der Aufenthalt voraussichtlich mehr als drei Monate dauert, wenn der Ausländer eine Erwerbstätigkeit ausüben möchte oder wenn der Ausländer einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen wird.

Zuständig ist die Ausländerbehörde des vorgesehenen Aufenthaltsortes. Die Zustimmung gilt bei einer Sicherheitsüberprüfung als erteilt, wenn die Ausländerbehörde der Erteilung des Visums nicht innerhalb von 10 Tagen, nachdem die Anfrage an die Ausländerbehörde übermittelt wurde, widerspricht (Verschweigefrist). Sofern Visa zu Studien- oder Forschungszwecken nicht ohnehin zustimmungsfrei sind (*s.u.*), beträgt die Verschweigefrist drei Wochen und zwei Arbeitstage.

Es gibt Ausnahmen von dieser Zustimmungspflicht. Von einer Zustimmung befreit sind:

- Ausländer, die für ein Studium von einer deutschen Wissenschaftsorganisation oder einer deutschen öffentlichen Stelle vermittelt worden sind. Diese Organisation oder öffentliche Stelle muss Stipendien auch aus öffentlichen Mitteln vergeben können. Der Ausländer muss in Zusammenhang mit der Vermittlung von dieser Stelle in der Bundesrepublik Deutschland ein Stipendium erhalten, für das ein Vergabeverfahren verwendet wurde, wie es auch für öffentliche Mittel verwendet wird. (§ 34 Nr. 3 Aufenthaltsverordnung - AufenthV).
Somit ist der Kreis der privilegierten Stipendiaten ausgeweitet worden: Es werden jetzt neben denjenigen Stipendienempfängern, deren Stipendium aus öffentlichen Mitteln bestritten wird, auch diejenigen von der Zustimmung befreit, die ein Stipendium z.B. aus Mitteln privater Geldgeber erhalten, sofern die gerade genannten Bedingungen erfüllt sind.
- Wissenschaftler, die für eine wissenschaftliche Tätigkeit von deutschen Wissenschaftsorganisationen oder einer deutschen öffentlichen Stelle vermittelt werden und in diesem Zusammenhang in der Bundesrepublik Deutschland ein Stipendium aus öffentlichen Mitteln erhalten;
- Gastwissenschaftler, Lehrpersonen und wissenschaftliche Mitarbeiter und Ingenieure und Techniker im Team eines Gastwissenschaftlers, wenn sie auf Einladung der Hochschule oder einer sonstigen öffentlichen Forschungseinrichtung tätig werden;
- miteinreisende Ehegatten oder Lebenspartner und die minderjährigen ledigen Kinder dieser Personengruppen;
- Ausländer, die eine Tätigkeit bis zu maximal drei Monaten ausüben wollen, für die sie nur ein Stipendium aus öffentlichen Mitteln erhalten

Bei allen anderen Personengruppen wird erst die Zustimmung der Ausländerbehörde im oben beschriebenen Verfahren eingeholt, so dass die Visumserteilung etwas länger dauern kann.

3 Aufenthalt

Im Zuge der Gleichstellung mit deutschen Staatsangehörigen ist die Aufenthaltserlaubnis-EG für EU-Bürger und EWR-Angehörige abgeschafft worden. Nun besteht für diesen Personenkreis nur noch eine Meldepflicht bei den Einwohnermeldeämtern, wie sie auch für Deutsche besteht. Die Meldung muss je nach örtlichen Bestimmungen innerhalb der ersten Tage oder Wochen nach Ankunft erfolgen. Eventuelle benötigte Nachweise über das Vorliegen von Freizügigkeitsvoraussetzungen können gegenüber der Meldebehörde erbracht werden. Bei einem Aufenthalt über drei Monate hinaus sind folgende Nachweise erforderlich:

- ausreichende Existenzmittel und
- ausreichender Krankenversicherungsschutz.

Ausreichende Existenzmittel müssen nachgewiesen werden, um sicherzugehen, dass während des Aufenthalts keine Sozialleistungen des Aufnahmemitgliedstaats in Anspruch genommen werden müssen. Für EU-/EWR-Studierende sind Mittel in der Regel in Höhe des BAföG-Förderungshöchstsatzes (derzeit monatlich 643 EUR) glaubhaft zu machen. Dafür genügt meistens eine schriftliche Erklärung des Studierenden. Für (Gast-)Wissenschaftler reicht der Nachweis, dass sie in einem Arbeitsverhältnis stehen bzw. durch ein Stipendium finanziert werden, in der Regel aus. Studierende müssen darüber hinaus auch die Zulassung oder Immatrikulation an einer anerkannten Lehranstalt zum Erwerb einer beruflichen Qualifikation nachweisen.

Planen andere, drittstaatsangehörige Ausländer einen Aufenthalt über die Geltungsdauer des Visums hinaus, muss dieser Aufenthalt genehmigt werden. Dazu bedarf es einer Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis. Ausländer, die mit einem nationalen Visum eingereist sind und einen längeren Aufenthalt planen, müssen die im Visum enthaltene vorläufige Einreise- und Aufenthaltserlaubnis vor deren Ablauf in einen längerfristigen Aufenthaltstitel umwandeln lassen.

„Privilegierte“ Ausländer, die ohne Visum einreisen dürfen, müssen für einen Aufenthalt über drei Monate hinaus innerhalb von drei Monaten ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis beantragen. Für kürzere Aufenthalte bis zu drei Monaten benötigen „privilegierte Ausländer“ keine Aufenthaltserlaubnis. Für Angehörige einiger bestimmter Staaten ist es generell nicht möglich, den längerfristigen Aufenthaltstitel erst in Deutschland zu beantragen. Das heißt, sie dürfen nur für Aufenthalte, die kürzer als drei Monate sind, ohne Visum einreisen, und benötigen sonst ein nationales Visum, das in Deutschland in eine Aufenthaltserlaubnis umgeschrieben werden kann (vgl. 2).

Zuständig für die Erteilung und ggf. Verlängerung der Aufenthaltstitel für alle Nicht-EU-Bürger ist die Ausländerbehörde im Bundesgebiet.

Das Aufenthaltsgesetz kennt nur zwei verschiedene längerfristige Aufenthaltstitel:

- die befristete Aufenthaltserlaubnis
- die unbefristete Niederlassungserlaubnis

Ausländer aus Drittstaaten, die Inhaber eines gültigen von einer der Vertragsparteien des Schengen-Abkommens ausgestellten längerfristigen Aufenthaltstitels sind (für Deutschland also eine Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis), können sich aufgrund dieses Dokuments und eines gültigen Reisedokuments bis zu drei Monaten frei im Hoheitsgebiet der anderen Schengen-Staaten bewegen.

3.1 Aufenthaltserlaubnis

Die Aufenthaltserlaubnis wird befristet erteilt. Die Aufenthaltserlaubnis kann mit Bedingungen erteilt oder verlängert werden. Die Aufenthaltserlaubnis wird in Abhängigkeit von einem Aufenthaltszweck erteilt. Das Gesetz unterscheidet folgende Zwecke:

- Ausbildung (Studium, Sprachkurse, Schulbesuch, sonstige Ausbildung, Arbeitsplatzsuche nach Studium)
- Erwerbstätigkeit (Beschäftigung; selbständige Tätigkeit)
- Völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe
- Familiäre Gründe (z.B. Ehegattennachzug, Kindesnachzug)
- Besondere Aufenthaltsrechte (z.B. für ehemalige Deutsche)

Die nachfolgende Darstellung geht näher auf die Aufenthaltszwecke Ausbildung, Erwerbstätigkeit und familiäre Gründe ein, da diese für Studierende und (Gast)Wissenschaftler die typischen Aufenthaltszwecke darstellen.

3.1.1 Aufenthalt zu Studienzwecken

Eine Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken kann zur Studienbewerbung, für studienvorbereitende Maßnahmen und zum Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder einer vergleichbaren Ausbildungseinrichtung erteilt werden. Des Weiteren kann eine Aufenthaltserlaubnis ggf. auch nur für den Besuch eines Sprachkurses ohne weiteres Studienvorhaben erteilt werden.

Sollten die drei Monate der Visumsgültigkeit zur Studienbewerbung für eine umfassende Orientierung nicht ausgereicht haben, kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Studienbewerbung ausgestellt werden. Die Voraussetzungen für einen Studienbewerbsaufenthalt sind die gleichen wie die Bedingungen für die Erteilung eines Visums zum Zwecke der Studienbewerbung (vgl. 2.1.2.1). Entschließt sich der mit einem nationalen Visum zur Studienbewerbung eingereiste Ausländer während des Informations- und Orientierungsaufenthalts, insbesondere nach einer Studienzulassung, zu einem Studium in Deutschland, kann die Ausländerbehörde, den mit dem nationalen Visum verbundenen vorläufigen Aufenthaltstitel in eine Aufenthaltserlaubnis zur Studiovorbereitung oder zum Studium umschreiben. Der Nachweis der Zulassung zu einer Bildungseinrichtung und die Nachweise, die noch nicht bei Beantragung des Visums verlangt wurden, müssen spätestens jetzt erbracht werden.

Die Aufenthaltsdauer ist für Studienbewerber auf insgesamt neun Monate begrenzt (drei Monate Visum + max. sechs Monate Aufenthaltserlaubnis).

Für studienvorbereitende Maßnahmen – wie etwa der Besuch eines Studienkollegs oder eines studienvorbereitenden Sprachkurses – soll die Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis zwei Jahre nicht überschreiten. Eine Aufenthaltserlaubnis für studienvorbereitende Maßnahmen kann als Aufenthaltserlaubnis zum Studium verlängert werden.

Für eine Aufenthaltserlaubnis zu Studium muss – wie auch beim Visum – die Zulassung einer Hochschule, ausreichender Krankenversicherungsschutz und die Finanzierung des Studiums nachgewiesen werden (vgl. 2.1.2.2).

Die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis beträgt mindestens ein Jahr und soll zwei Jahre nicht überschreiten. Sie kann für jeweils mindestens ein Jahr bis maximal zwei Jahren verlängert werden, wenn der Aufenthaltszweck noch nicht erreicht wurde, dies aber in einem angemessenen Zeitraum noch möglich ist. Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis wird also

von einem ordnungsgemäßen Studienverlauf abhängig gemacht. Außerdem kann eine Aufenthaltserlaubnis bei ausbleibendem Studienerfolg sogar widerrufen werden. Es ist darauf zu achten, dass die Aufenthaltserlaubnis vor Ablauf der jeweiligen Gültigkeitsdauer verlängert werden muss.

Die Umsetzung der EU-Studentenrichtlinie ermöglicht drittstaatsangehörigen Ausländern, die von einem anderen EU-Mitgliedstaat einen Aufenthaltstitel zum Zweck des Studiums besitzen, eine Aufenthaltserlaubnis zum gleichen Zweck im Bundesgebiet zu erhalten. Bedingung dafür ist, dass der Ausländer im Rahmen seines Studienprogramms in Europa verpflichtet ist, einen Teil seines Studiums in einer Bildungseinrichtung in einem anderen europäischen Land zu absolvieren, oder dass er sein in einem anderen Mitgliedstaats bereits begonnenes Studium in Deutschland fortsetzen oder ergänzen möchte. Dafür muss er entweder an einem Austauschprogramm der Europäischen Union teilnehmen oder aber mindestens zwei Jahre in dem Staat des (ersten) Studienortes als Student zugelassen gewesen sein. Darüber ist mit geeigneten Unterlagen Nachweis zu führen. Wenn diese Bedingungen erfüllt sind, dann ist dem ausländischen Studierenden eine Aufenthaltserlaubnis zum Studium auszustellen, sofern er über einen gesicherten Lebensunterhalt, ausreichenden Krankenversicherungsschutz und eine Hochschulzulassung verfügt.

Für Hochschulabsolventen, also Ausländer, die ihr Hochschulstudium in Deutschland erfolgreich abgeschlossen haben, kann die Aufenthaltserlaubnis bis zu einem Jahr zur Suche nach einem Arbeitsplatz verlängert werden. Dieser Arbeitsplatz muss zum einen dem Hochschulabschluss angemessen sein und muss zum anderen von Ausländern besetzt werden dürfen (vgl. DAAD – *Informationen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit von ausländischen Studierenden und Wissenschaftlern*). Wird ein solcher Arbeitsplatz gefunden, kann die Aufenthaltserlaubnis für Hochschulabsolventen umgeschrieben werden in eine Aufenthaltserlaubnis, welche die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gestattet.

3.1.2 Aufenthalt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit: wissenschaftliche Tätigkeit

Wer als Ausländer aus einem Drittstaat in Deutschland eine Erwerbstätigkeit aufnehmen möchte, der benötigt eine Aufenthaltserlaubnis, welche die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gestattet. Diese erteilt ebenfalls die Ausländerbehörde, allerdings muss in vielen Fällen die Bundesagentur für Arbeit der Beschäftigung zustimmen. Dies geschieht behördenintern („one-stop-government“), so dass die Ausländerbehörde die einzige Anlaufstelle für den Antragsteller ist. Durch das Zuwanderungsgesetz sind die aufenthalts- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen noch enger verzahnt als bisher. Es wird daher empfohlen, in Zweifelsfragen auch die Informationen zu den arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu Rate zu ziehen (vgl. DAAD – *Informationen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit von ausländischen Studierenden und Wissenschaftlern*).

Die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit ist laut Rechtsverordnung seitens der Arbeitsverwaltung dann nicht zustimmungspflichtig, wenn es sich um eine (gast)wissenschaftliche Tätigkeit handelt. Für die Aufenthaltserlaubnis muss der (Gast)Wissenschaftler (wie auch beim Visum für einen (gast)wissenschaftlichen Aufenthalt) einen konkreten Arbeitsplatz, ausreichenden Krankenversicherungsschutz und gesicherten Lebensunterhalt (Arbeitsvertrag, Stipendium) nachweisen.

Die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis kann bei der Ersterteilung und Verlängerung maximal bis zu drei Jahren betragen; ansonsten wird die geplante Dauer des Arbeitsverhältnisses zu Grunde gelegt. Dieser zeitliche Rahmen der maximalen Gültigkeitsdauer darf von der Ausländerbehörde nur dann vollständig ausgeschöpft werden, wenn der Aufenthaltswitz (gastwissenschaftliche Tätigkeit) voraussichtlich auch nach dem Erlöschen der befristeten Aufenthaltserlaubnis fortbestehen wird.

3.1.3 Aufenthalt zu Forschungszwecken

Die Aufenthaltserlaubnis zu Forschungszwecken bedarf entsprechend den Vorgaben der EU-Forscherrichtlinie nicht der Zustimmung durch die Arbeitsagentur (vgl. 3.1.2).

Die Aufenthaltserlaubnis zu Forschungszwecken wird für mindestens ein Jahr erteilt. Wenn das Forschungsvorhaben einen kürzeren Zeitraum in Anspruch nimmt, wird die Gültigkeitsdauer aber auf die Dauer des Forschungsvorhabens befristet.

3.1.4 Aufenthalt aus familiären Gründen

Ehegatten und ledige, minderjährige Kinder eines Ausländers aus einem Drittstaat können eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen erhalten. Der Ausländer, zu dem der Nachzug erfolgen soll, muss sich legal in Deutschland aufhalten, d.h. er muss eine Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis besitzen. Darüber hinaus muss ausreichender Wohnraum für die Familie zur Verfügung stehen. Schließlich muss die Finanzierung der Familie gesichert sein: Die Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen kann versagt werden, wenn der Ausländer, zu dem der Nachzug erfolgen soll, für den Unterhalt der Familie auf Sozialhilfe angewiesen ist. Dafür werden Beiträge der Familienangehörigen zum Haushaltseinkommen berücksichtigt.

Das Aufenthaltsrecht für Ehegatten und minderjährige ledige Kinder gilt nur so lange, wie der maßgebende Ausländer (z.B. Studierender oder Gastwissenschaftler) selbst eine Aufenthaltserlaubnis besitzt.

Für Familienangehörige mit anderer Staatsangehörigkeit als der des maßgebenden Ausländers gelten die jeweiligen Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen für die Nationalität des Familienangehörigen, also z.B. Privilegierungen bei der Visumspflicht u.ä..

Für die Familienangehörigen von freizügigkeitsberechtigten EU- und EWR-Bürgern gelten Sonderregelungen: Das Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern gewährt den Familienangehörigen (Ehegatten und Kindern unter 21 Jahren) von EU- und EWR-Bürgern ein Aufenthaltsrecht, selbst wenn die Familienangehörigen nicht die Staatsangehörigkeit eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates besitzen. Ob ein Visum für die Einreise erforderlich ist oder nicht, richtet sich nach den Bestimmungen, die für Personen mit der jeweiligen Nationalität gelten, es sei denn, sie besitzen einen gültigen Aufenthaltstitel eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes (vgl. 2).

Diesen drittstaatsangehörigen Familienmitgliedern von EU- und EWR-Bürgern wird von Amts wegen eine Aufenthaltserlaubnis-EU erteilt. Eventuelle Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Freizügigkeit des Ehegattens können bei dem zuständigen Einwohnermeldeamt erbracht werden. Des weiteren muss nachgewiesen werden, dass angemessener Wohnraum für die Familie zur Verfügung steht.

3.1.4.1 Ehegattennachzug

Der Ehegattennachzug ist möglich, wenn der drittstaatsangehörige Ausländer, zu dem der Nachzug erfolgt,

- eine Niederlassungserlaubnis,
- eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG (vgl. Exkurs „Europäische“ Aufenthaltstitel),
- eine Aufenthaltserlaubnis zu Forschungszwecken
- seit mindestens zwei Jahren eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, bei der eine Verlängerung nicht aufgrund einer Nebenbestimmung ausgeschlossen ist oder bei der die spätere

Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nicht aufgrund einer Rechtsnorm ausgeschlossen ist,

- eine Aufenthaltserlaubnis nach § 38 a (vgl. Exkurs „Europäische“ Aufenthaltstitel) besitzt und die eheliche Gemeinschaft bereits in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union bestand, in dem der Ausländer die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten inne hat **oder**
- wenn er eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die Ehe bei deren Erteilung bereits bestand und die Dauer des Aufenthalts voraussichtlich über ein Jahr betragen wird.

Der nachziehende Ehegatte muss sich zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen können. Außerdem müssen beide Ehegatten das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ehegatten von Forschern und Inhabern einer Niederlassungserlaubnis von Hochqualifizierten (vgl. 3.2) sowie von Personen mit der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten in einem anderen Mitgliedstaat der EU (vgl. Exkurs „Europäische“ Aufenthaltstitel) müssen diese Bedingungen nicht erfüllen. Auf den Sprachnachweis wird u.a. verzichtet, wenn der Ehegatte keinen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 44 AufenthG hat (dies ist z.B. der Fall, wenn der Aufenthalt nur vorübergehender Natur ist, wie es bei vielen Studierenden und Gastwissenschaftlern – und somit bei ihren Ehegatten – der Fall ist) oder der Ausländer wegen seiner Staatsangehörigkeit auch für Aufenthalte, die keine Kurzaufenthalte sind, visumfrei nach Deutschland einreisen darf (vgl. 2).

In Ausnahmefällen kann der Ehegattennachzug gestattet werden, wenn der Ausländer, zu dem der Nachzug erfolgen soll, über eine Aufenthaltserlaubnis verfügt; von den anderen Bedingungen kann zur Vermeidung einer besonderen Härte abgesehen werden. Diese Entscheidung ist aber abhängig vom Ermessen der Behörden.

3.1.4.2 Nachzug von Kindern

Minderjährige, ledige Kinder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten eine Aufenthaltserlaubnis, wenn beide Eltern oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil eine Aufenthalts-, Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG (vgl. Exkurs „Europäische“ Aufenthaltstitel) besitzen und das Kind seinen Lebensmittelpunkt zusammen mit seinen Eltern oder dem allein personensorgeberechtigten Elternteil in das Bundesgebiet verlegt. Minderjährige, ledige Kinder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, erhalten eine Aufenthaltserlaubnis, wenn sie – zusätzlich zu den o.g. Bedingungen – die deutsche Sprache beherrschen oder es gewährleistet erscheint, dass eine Integration leicht möglich ist.

Minderjährige, ledige Kinder eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 38 a (vgl. Exkurs „Europäische“ Aufenthaltstitel) besitzt, erhalten eine Aufenthaltserlaubnis, sofern die familiäre Gemeinschaft bereits in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union bestand, in dem der Ausländer die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten inne hat.

3.2 Niederlassungserlaubnis

Bei der Niederlassungserlaubnis handelt es sich um einen unbefristeten Aufenthaltstitel. Dieser Aufenthaltstitel ist zeitlich und räumlich unbeschränkt und darf nur in gesetzlich geregelten Sonderfällen mit einer Nebenbestimmung versehen werden.

Die Niederlassungserlaubnis berechtigt automatisch zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

Dieser Aufenthaltstitel kann regulär erteilt werden, wenn der Ausländer seit fünf Jahren eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, sein Lebensunterhalt gesichert ist und er über ausreichenden Wohnraum für sich und seine Familie verfügt. Darüber hinaus muss er u.a. mindestens 60 Monate Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet

haben, er über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache sowie der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet verfügen und ihm die Beschäftigung erlaubt sein (sofern er Arbeitnehmer ist). Außerdem dürfen keine Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dagegen sprechen (§ 9 Abs. 2 AufenthG).

Hochqualifizierte Arbeitnehmer können sofort und ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit eine Niederlassungserlaubnis erhalten, wenn die Integrationsprognose positiv ist.

Zu den Hochqualifizierten zählen

- Wissenschaftler mit besonderen fachlichen Kenntnissen (Lehrstuhlinhaber und Institutsdirektoren),
- Lehrpersonen und wissenschaftliche Mitarbeiter in herausgehobener Funktion (Leiter wissenschaftlicher Projekt- und Arbeitsgruppen) und
- Spezialisten und leitende Angestellte mit besonderer Berufserfahrung (erhalten ein Bruttogehalt, das mindestens das Doppelte der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung erreicht. Derzeit sind dies 85.500 Euro insgesamt).

Für ausländische Wissenschaftler eröffnet die Niederlassungserlaubnis somit die Perspektive eines Daueraufenthalts.

Exkurs: „Europäische“ Aufenthaltstitel

Ähnlich, wie durch die Umsetzung der EU-Richtlinien eine Komponente zur Ermöglichung europäischer Mobilität für Studierende und Forscher eingebaut wurde, soll auch die Möglichkeit innereuropäischer Mobilität für drittstaatsangehörige Daueraufenthaltsberechtigte geschaffen werden.

Dazu wurde zum einen die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG eingeführt, die drittstaatsangehörigen Ausländern eine dauerhafte Perspektive in Europa eröffnet. Die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG wird unter ähnlichen – aber nicht gleichen – Bedingungen wie die Niederlassungserlaubnis vergeben, allerdings gibt es keine Sonderregelungen für Hochqualifizierte. Dafür umfasst die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG das Recht auf Weiterwanderung in einen anderen Mitgliedstaat, wo dem Inhaber einer „deutschen“ Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG ein Aufenthaltstitel nach dem Landesrecht des jeweiligen Mitgliedstaates zu gewähren ist.

Das „Gegenstück“ ist eine Aufenthaltserlaubnis nach § 38 a AufenthG. Die „Aufenthaltserlaubnis für in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union langfristig Aufenthaltsberechtigte“ wird denjenigen Ausländern erteilt, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG besitzen und sich nun länger als drei Monate in Deutschland aufhalten möchten.

Diese beiden neuen Aufenthaltstitel sind nicht genuin für Studierende oder Wissenschaftler gedacht. Da es aber nicht unmöglich ist, dass ein drittstaatsangehöriger Studierender oder Wissenschaftler einen solchen Aufenthaltstitel inne hat, sind diese mit in die Übersicht aufgenommen worden.

4 Stichwortverzeichnis

- Amtsbezirk 7
- Andorra 5
- Antigua und Barbuda 3, 6
- Argentinien 5
- Aufenthalt
 - für in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union langfristig Aufenthaltsberechtigte nach § 38 a AufenthG 17
 - gewöhnlicher 5, 7
 - zu Forschungszwecken 11, 16
 - zu Studienzwecken 14
 - zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit 10, 15
- Aufenthalt für in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union langfristig Aufenthaltsberechtigte nach § 38 a AufenthG 18
- Aufenthaltsdauer 4, 6, 9, 14
- Aufenthaltsurlaubnis 13, 14
 - Gültigkeitsdauer 14, 15, 16
 - Verlängerung 14, 15
- Aufenthaltsurlaubnis-EG 13
- Aufenthaltsurlaubnis-EU 16
- Aufenthaltsgesetz – AufenthG 3
- Aufenthaltsstittel 6, 9, 10, 13
- Aufenthaltsverordnung – AufenthV 11
- Aufenthaltszweck 6, 7, 14
- Aufnahmemitgliedstaat 13
- Ausländerbehörde 9, 10, 13, 14
- Auslandsvertretung 5, 6, 7, 9
- Australien 5
- BAföG-Förderungshöchstsatz 8, 13
- Bahamas 3, 6
- Bankbürgschaft 9
- Barbados 3, 6
- Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung 18
- Belgien 5, 6
- Berufsakademie 9
- Bewerberbestätigung 10
- Bolivien 3, 6
- Botschaft 5
- Brasilien 5
- Brunei 5
- Bulgarien 3, 5
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) 11
- Chile 5
- Costa Rica 5
- Dänemark 5, 6
- Deutschkenntnisse 18
- Dualvisum 7, 9
- Durchreise 7
- Ehegatten 16
 - Deutschkenntnisse 17
- Einwohnermeldeamt 13, 16
- El Salvador 5
- Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG 4, 16, 17, 18
- Ermessen 7, 8, 17
- Erwerbstätigkeit 5, 6, 7, 12, 17
- Estland 5
- EU-Bürger 5, 13, 16
- EU-weite Mobilität 11, 18
- EWR-Angehörige 5, 13, 16
- Existenzmittel 8, 13
- Fachhochschule 9
- Familienangehörige 16
- Finanzierungsnachweis 8, 10, 14
- Finnland 5, 6
- Förderorganisation 9
- Forscherrichtlinie 6, 11, 16
- Frankreich 5, 6
- Freizügigkeit 5
- Freizügigkeitsgesetz/ EU 3
- Generalkonsulat 5
- Griechenland 5, 6
- Großbritannien 5
- Guatemala 5
- Hochqualifizierte 18
- Hochschulabsolvent 15
- Hochschulzugangsberechtigung 8
- Hoheitsgebiet 13
- Honduras 5
- Immatrikulation 13
- Integration 17, 18
- Integrationskurs 17
- Irland 5
- Island 5, 6
- Israel 5
- Italien 5, 6
- Japan 5
- Kanada 5
- Kenntnisse der Ausbildungssprache 10
- Kinder 16, 17
 - Deutschkenntnisse 17
- Krankenversicherung 8, 10, 11, 13, 14, 15
- Kroatien 5
- Kunsthochschule 9
- Lebensmittelpunkt 17
- Lebensunterhalt 10, 11, 15
- Lettland 5
- Liechtenstein 5
- Litauen 5
- Luxemburg 5, 6
- Malaysia 5
- Malta 5
- Mauritius 3, 6
- Mexico 5
- Monaco 5
- nationales Visum 6, 7, 9
 - zum Studium 9
 - zur Studienbewerbung 7, 9
 - zur Studienvorbereitung 7, 9
- Neuseeland 5
- Nicaragua 5
- Niederlande 5, 6
- Niederlassungserlaubnis 13, 16, 17

Norwegen 5, 6
 one-stop-government 15
 Österreich 5, 6
 pädagogische Hochschule 9
 Panama 5
 Paraguay 5
 Personalausweis 5
 Polen 5
 Portugal 5, 6
 privilegierte Ausländer 5, 13
 Rechtsverordnung 3
 Regel-Versagungsgrund 8
 Reisedokument 5, 13
 Republik Korea 5
 Rumänien 3, 5
 San Marino 5
 Schengen-Staat 5, 6, 7, 9, 11, 13
 Schengen-Visum 5, 6, 7
 Schweden 5, 6
 Schweiz 5
 Seychellen 3, 6
 Sicherheitsleistung 9
 Sicherheitsüberprüfung 12
 Sichtvermerk 5
 Singapur 5
 Slowakei 5
 Slowenien 5
 Sozialhilfe 16
 Sozialleistung 8, 13
 Spanien 5, 6
 Sperrkonto 9
 Sprachkursaufenthalt 14
 St. Christoph und Nevis 3, 6
 staatlich anerkannte Hochschule 7, 9, 14
 staatliche Hochschule 7, 9, 14

Stipendium 9, 10, 12, 13
 Studentenrichtlinie 15
 Studienbewerbung 7, 14
 Studienkolleg 7, 9, 14
 Studienleistung 8
 Studienplatzvormerkung 9
 Studienverlauf 15
 studienvorbereitende Maßnahme 14
 Studierende 9
 Studium 14
 Tschechische Republik 5
 Ungarn 5
 Universität 9
 Uruguay 5
 USA 5
 Vatikanstadt 5
 Venezuela 5
 vergleichbare Ausbildungseinrichtung 14
 vergleichbare Ausbildungsstätte 9
 Verpflichtungserklärung 9
 Verschweigefrist 12
 Viertes Sozialgesetzbuch – SGB IV 11
 Visum 5
 Gültigkeitsdauer 6, 7, 9, 10
 Wohnraum 16
 Zielstaat 7
 Zulassung 7, 9, 13, 14
 Zulassungsbescheid 9
 Zustimmung der Ausländerbehörde 12
 Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit 10,
 15, 18
 zustimmungsfreie Tätigkeit 5
 Zuwanderungsgesetz 3, 15
 Zypern 5

Dieses Merkblatt soll lediglich einen Überblick verschaffen und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Für Hinweise zu neuen Entwicklungen und möglichen Ergänzungen ist die Verfasserin stets dankbar.